

**Änderung der Satzung des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes e.V.**  
(Stand 10.04.2022)

Alt	Neu	Bemerkung
	Streichungen <del>durchgestrichen</del> Ergänzungen/Änderungen <i>kursiv grün</i>	
<p><b>6.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>6.1 Die Ortsvereine und Abteilungen von Mehrsparten-Sportvereinen (ausgenommen Freizeitsportler) sind innerhalb ihrer Gemeinschaften für die Gestaltung ihres Zusammenlebens zuständig, wobei die Pflege und Ausübung eines geregelten Sportbetriebes und die Pflege des Kegel- und/oder Bowlingsports den Vorrang haben.</p> <p>6.2 Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <p>6.2.1 an den vom WKV, DSKB und DKB ausgeschriebenene Meisterschaften und Turnieren nach entsprechenden Qualifikationen teilzunehmen,</p> <p>6.2.2 mit ihren Delegierten an den Verbandstagen teilzunehmen. Dabei sind die Mitglieder berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden.</p> <p style="padding-left: 20px;">Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.</p> <p>6.2.3 Anträge zum Verbandstag einzubringen,</p> <p>6.2.4 bei der Fassung von Beschlüssen mit den ihnen laut Geschäftsordnung zustehenden Stimmen mitzuwirken.</p> <p>6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:</p>	<p><b>6.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>6.1 Die Ortsvereine und Abteilungen von Mehrsparten-Sportvereinen (ausgenommen Freizeitsportler) sind innerhalb ihrer Gemeinschaften für die Gestaltung ihres Zusammenlebens zuständig, wobei die Pflege und Ausübung eines geregelten Sportbetriebes und die Pflege des Kegel- und/oder Bowlingsports den Vorrang haben.</p> <p>6.2 Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <p>6.2.1 an den vom WKV, DSKB und DKB ausgeschriebenene Meisterschaften und Turnieren nach entsprechenden Qualifikationen teilzunehmen,</p> <p>6.2.2 mit ihren Delegierten an den Verbandstagen teilzunehmen. Dabei sind die Mitglieder berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden.</p> <p style="padding-left: 20px;">Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.</p> <p>6.2.3 Anträge zum Verbandstag einzubringen,</p> <p>6.2.4 bei der Fassung von Beschlüssen mit den ihnen laut Geschäftsordnung zustehenden Stimmen mitzuwirken.</p> <p>6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:</p>	

<p>6.3.1 die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Entscheidungen und Beschlüsse des WKV, des DSKB und DKB zu befolgen und durchzuführen.</p> <p>6.3.2 Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im WKV mit diesem oder zwischen ihnen ergeben, den zuständigen Organen des WKV oder gegebenenfalls des DKB zur Entscheidung zu unterbreiten.</p> <p>6.3.3 dem WKV bis zum 10. Januar eines jeden Jahres das Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder, der angeschlossenen Klubs und ihrer Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres zu melden, dazu alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>6.3.1 die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Entscheidungen und Beschlüsse des WKV, des DSKB und DKB zu befolgen und durchzuführen.</p> <p>6.3.2 Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im WKV mit diesem oder zwischen ihnen ergeben, den zuständigen Organen des WKV oder gegebenenfalls des DKB zur Entscheidung zu unterbreiten.</p> <p>6.3.3 dem WKV bis zum <b>01.Dezember</b> eines jeden Jahres das Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder, der angeschlossenen Klubs und ihrer Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des <b>Folgejahres</b> zu melden, dazu alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Die aktuellen Mitgliederzahlen müssen dem DKB zum 01.01 eines Jahres gemeldet werden. Deshalb muss sich der WKV hier organisatorisch anpassen</p>
--	--	--

<p><b>8.0 Organisation des WKV in Regionen</b></p> <p>8.1 Zur Bewältigung seiner Verwaltungsaufgaben und zur Durchführung seines Sportbetriebes gliedert sich der WKV in zwei Regionen: Region Rheinland und Region Westfalen, die wiederum in Bezirke unterteilt sind.</p> <p>8.2 Neben den vom WKV ausgeschriebenen Meisterschaften und Veranstaltungen können die Regionen auch eigene Veranstaltungen durchführen.</p> <p>8.3 Die Verwaltungsaufgaben werden entsprechend der Geschäftsordnung des WKV (Anhang Geschäftsverteilungsplan) geregelt.</p>	<p><b>8.0 Organisation des WKV in Regionen</b></p> <p>8.1 Zur <del>Bewältigung seiner Verwaltungsaufgaben und zur</del> Durchführung seines Sportbetriebes gliedert sich der WKV <i>in vier Regionen. Region Niederrhein, Region Mittelrhein, Region Westfalen Nord, Region Westfalen Süd</i></p> <p><del>8.2 Neben den vom WKV ausgeschriebenen Meisterschaften und Veranstaltungen können die Regionen auch eigene Veranstaltungen durchführen.</del></p> <p><b>8.2</b> Die Verwaltungsaufgaben werden entsprechend der Geschäftsordnung des WKV (Anhang Geschäftsverteilungsplan) geregelt.</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. Umbenennen der Bezirke in Regionen (Strukturreform).</p>
--	--	--

<p>8.4 Der erforderliche Finanzrahmen (Budget) regelt sich nach der Finanzordnung des WKV. Die Regionen können im Rahmen des ihnen zustehenden Budgets eigenständig handeln.</p> <p>8.5 Der Sportbetrieb regelt sich nach der Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen des WKV, des DSKB und des DKB.</p> <p>8.6 Jede Region hält einmal jährlich eine Versammlung ab, die mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag stattfinden und mindestens zwei Monate vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des WKV (WKR) und/oder auf der offiziellen Webseite der Internetpräsenz (Homepage) des WKV bekanntgegeben werden muss. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.</p> <p>Für die Abwicklung sind die weiteren Bestimmungen der WKV-Satzung und der Geschäftsordnung maßgebend.</p> <p>8.7 Die Leitung der Regionen obliegt den jeweiligen Regionsvorsitzenden.</p> <p>8.8 Der Regionsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Regionsvorsitzenden</li> <li>b) dem Regionssportwart</li> <li>c) dem Bezirkssportwart 1</li> <li>d) dem Bezirkssportwart 2</li> <li>e) dem Regionsjugendwart</li> </ul> <p>Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte durch eine Dame besetzt werden. Die Regionen entscheiden selbst, wer Mitglied des Verbandssportausschusses ist.</p>	<p><del>8.4 Der erforderliche Finanzrahmen (Budget) regelt sich nach der Finanzordnung des WKV. Die Regionen können im Rahmen des ihnen zustehenden Budgets eigenständig handeln.</del></p> <p>8.4 Der Sportbetrieb regelt sich nach der Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen des WKV, des DSKB und des DKB.</p> <p><del>8.6 Jede Region hält einmal jährlich eine Versammlung ab, die mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag stattfinden und mindestens zwei Monate vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des WKV (WKR) und/oder auf der offiziellen Webseite der Internetpräsenz (Homepage) des WKV bekanntgegeben werden muss. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.</del></p> <p><del>Für die Abwicklung sind die weiteren Bestimmungen der WKV-Satzung und der Geschäftsordnung maßgebend.</del></p> <p><del>8.7 Die Leitung der Regionen obliegt den jeweiligen Regionsvorsitzenden.</del></p> <p><del>8.8 Der Regionsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) dem Regionsvorsitzenden</del></li> <li><del>b) dem Regionssportwart</del></li> <li><del>c) dem Bezirkssportwart 1</del></li> <li><del>d) dem Bezirkssportwart 2</del></li> <li><del>e) dem Regionsjugendwart</del></li> </ul> <p><del>Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte durch eine Dame besetzt werden. Die Regionen entscheiden selbst, wer Mitglied des Verbandssportausschusses ist.</del></p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p>
--	---	--

<p>8.9 Die unter Ziffer 8.8 a) - e) genannten Regionsvorstandsmitglieder vertreten die Region in den für sie zuständigen Organen des WKV.</p>	<p><del>8.9 Die unter Ziffer 8.8 a) - e) genannten Regionsvorstandsmitglieder vertreten die Region in den für sie zuständigen Organen des WKV.</del></p>	
<p><b>9.0 Organe des WKV</b> Organe des WKV sind:</p> <p>9.1 der Verbandstag</p> <p>9.2 der Verbandsvorstand</p> <p>9.3 der Verbandsjugendtag</p> <p>9.4 der Verbandssportausschuss</p> <p>9.5 der Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss</p> <p>9.6 der Verbandsrechtsausschuss</p> <p>9.7 das Verbandsgericht</p>	<p><b>9.0 Organe des WKV</b> Organe des WKV sind:</p> <p>9.1 der Verbandstag</p> <p>9.2 der Verbandsvorstand</p> <p>9.3 der Verbandsjugendtag</p> <p>9.4 <b>der Verbandsjugendausschuss</b></p> <p>9.5 der Verbandssportausschuss</p> <p>9.6 der Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss</p> <p>9.7 der Verbandsrechtsausschuss</p> <p>9.8 das Verbandsgericht</p>	<p>Verbandsjugendausschuss fehlte in der Auflistung</p>

<p><b>10.0 Verbandstag</b></p> <p>...</p> <p>10.5.5 Entlastung des Vorstandsvorstandes</p> <p>10.5.6 Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes, soweit sie nicht durch Sonderbestimmungen anderweitig benannt oder gewählt wurden.</p> <p>10.5.7 Wahl der Mitglieder des VerbandsgERICHTES</p> <p>10.5.8 Wahl der Rechnungsprüfer</p> <p>10.5.9 Wahlen nach den Ziffern 10.5.6 - 10.5.8 finden alle drei Jahre statt.</p> <p>10.5.10 Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge</p> <p>10.5.11 Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen mit Wortlaut der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmung.</p> <p>10.5.12 Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beschlussfassung</p> <p>10.5.13 Verschiedenes</p>	<p><b>10.0 Verbandstag</b></p> <p>...</p> <p>10.5.5 Entlastung des Vorstandsvorstandes</p> <p>10.5.6 Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes, soweit sie nicht durch Sonderbestimmungen anderweitig benannt oder gewählt wurden.</p> <p>10.5.7 Wahl der Sportwarte:  Sportwart Rheinland  Regionssportwart Niederrhein  Regionssportwart Mittelrhein  Sportwart Westfalen  Regionssportwart Westfalen Nord  Regionssportwart Westfalen Süd</p> <p>10.5.8 Wahl der Mitglieder zum Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss</p> <p>10.5.9 Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und VerbandsgERICHTES</p> <p>10.5.10 Wahl der Rechnungsprüfer</p> <p>10.5.11 Wahlen nach den Ziffern 10.5.6 - 10.5.10 finden alle drei Jahre statt.</p> <p>10.5.12 Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge</p> <p>10.5.13 Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen mit Wortlaut der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmung.</p> <p>10.5.14 Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beschlussfassung</p> <p>10.5.15 Verschiedenes</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p> <p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p>
--	---	--

<p><b>11.0 Stimmrecht, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit</b></p> <p>11.1 Den Ablauf des Verbandstages, der Regionsversammlungen, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen einschließlich der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>11.2 Den Ablauf des Verbandsjugendtages, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen einschließlich der Verbandsjugendausschusssitzungen regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>11.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen des WKV bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p>	<p><b>11.0 Stimmrecht, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit</b></p> <p>11.1 Den Ablauf des Verbandstages, <del>der Regionsversammlungen</del>, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen einschließlich der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>11.2 Den Ablauf des Verbandsjugendtages, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen einschließlich der Verbandsjugendausschusssitzungen regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>11.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen des WKV bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p>	<p>Der Text wird entfernt, wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p>
---	--	---

	<p><b>12.0 Virtueller Verbandstag</b></p> <p>12.1 Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand nach Ziffer 14.0 kann beschließen, dass der Verbandstag ausschließlich als virtueller Verbandstag in Form einer onlinebasierten Versammlung stattfindet. Es besteht kein Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.</p> <p>12.2 Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einem virtuellen Verbandstag durch ge-</p>	<p>Wegfall der Corona Sonderregelung bis Sommer 2022. Satzungsänderung, um auch in Zukunft in besonderen Fällen, virtuelle Verbandstage durchzuführen zu können. Textvorlage vom LSB NRW</p>
--	---	--

	<p>eignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem Verbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.</p> <p>12.3 Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) obliegt dem Verbandsvorstand.</p> <p>12.4 Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des WKV zuzurechnen.</p> <p><b>13.0 Umlaufverfahren</b></p> <p>13.1 Außerhalb eines Verbandstages können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung des Ziffer 10.5 im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.</p> <p>13.2 Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Verbandsvorstand</li> <li>b) der geschäftsführende Verbandsvorstand nach § 26 BGB</li> <li>c) der Verbandssportausschuss</li> </ul>	
--	--	--

	<p>d) der Verbandsjugendausschuss</p> <p>e) die Vereine, wenn diese zu mindestens 10 Vereine einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.</p> <p>Die Anträge sind in den Fällen c) d) und e) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Beschluss des Vorstandes auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.</p> <p>13.3 Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim WKV maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch einen Stimmberechtigten ist die zeitlich zuerst beim WKV eingehende Stimme ausschlaggebend.</p> <p>13.4 Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und den Vereinen</p>	
--	---	--

	<p>gegenüber in Textform bekanntzumachen.</p> <p>Im Übrigen gelten die Regelungen zur Verbandstag und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.</p>	
<p><b>12.0 Verbandsvorstand</b></p> <p>12.1 Der Verbandsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <p>12.1.1 dem Verbandsvorsitzenden dem Verbandsgeschäftsführer dem Verbandssportwart</p> <p>der Verbandsdamenwartin dem Verbandsjugendwart</p> <p>dem Verbandspressewart</p> <p>den Vorsitzenden der Regionen Rheinland und Westfalen, die verbindlich auf den Regionalversammlungen gewählt wurden,</p> <p>sowie mit beratender Stimme dem Verbandsarzt und dem Vorsitzenden der WBU.</p> <p>12.1.2 Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind: der Verbandsvorsitzende der Verbandsgeschäftsführer</p>	<p><b>14.0 Verbandsvorstand</b></p> <p>14.1 Der Verbandsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <p>14.1.1 dem Verbandsvorsitzenden dem Verbandsgeschäftsführer dem Verbandssportwart dem stellvertretenden Verbandssportwart dem Verbandsjugendwart <del>der verbindlich auf dem Verbandsjugendtag gewählt wurde</del> dem Verbandsbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit</p> <p><del>den Vorsitzenden der Regionen Rheinland und Westfalen, die verbindlich auf den Regionalversammlungen gewählt wurden,</del></p> <p>sowie mit beratender Stimme <del>dem Verbandsarzt und</del> dem Vorsitzenden der WBU.</p> <p>Mindestens eine Position aus dem Verbandsvorstand sollte durch eine Dame besetzt werden.</p> <p>14.1.2 Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind: der Verbandsvorsitzende der Verbandsgeschäftsführer</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p> <p>Nur Änderung der Bezeichnung</p> <p>Der Verbandsarzt wurde schon viele Jahre nicht mehr gewählt</p> <p>Wegen Änderung der Bezeichnung Verbandsdamenwartin</p>

<p>der Verbandssportwart der Verbandsjugendwart</p> <p>12.2 Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Rechtsorgane endet mit der Bestelldauer. Der Vorstand bleibt jedoch über seine Amtszeit hinaus im Amt, bis die satzungsgemäße Neu- oder Wiederwahl vorgenommen ist.</p> <p>12.3 Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.</p> <p>12.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>12.5 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es:</p> <p>12.5.1 die laufenden Geschäfte des WKV zu führen,</p> <p>12.5.2 im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben Kommissionen zu berufen oder Referenten zu bestellen,</p> <p>12.5.3 den Vorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten,</p> <p>12.5.4 die rechtskräftig gewordenen Urteile der Rechtsorgane durchzusetzen,</p> <p>12.5.5 über Gnadengesuche zu entscheiden. In diesen Fällen muss er den Vorsitzenden der zuletzt tätig</p>	<p>der Verbandssportwart der Verbandsjugendwart</p> <p>14.2 Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Rechtsorgane endet mit der Bestelldauer. Der Vorstand bleibt jedoch über seine Amtszeit hinaus im Amt, bis die satzungsgemäße Neu- oder Wiederwahl vorgenommen ist.</p> <p>14.3 Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.</p> <p>14.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>14.5 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es:</p> <p>14.5.1 die laufenden Geschäfte des WKV zu führen,</p> <p>14.5.2 im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben Kommissionen zu berufen oder Referenten zu bestellen,</p> <p>14.5.3 den Vorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten,</p> <p>14.5.4 die rechtskräftig gewordenen Urteile der Rechtsorgane durchzusetzen,</p> <p>14.5.5 über Gnadengesuche zu entscheiden. In diesen Fällen muss er den Vorsitzenden der zuletzt tätig</p>	
---	---	--

<p>gewesenen Rechts- bzw. Verwaltungsinstanz hören.</p> <p>12.6 Der Vorstandsvorstand nimmt die Aufgaben des WKV (Ziffer 2) wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des WKV ausdrücklich vorbehalten sind und so weit, der Verbandstag sie noch nicht geregelt hat.</p> <p>12.7 Dem Vorstandsvorstand obliegt es:</p> <p>12.7.1 dem geschäftsführenden Vorstand für die laufende Wahlperiode bestimmte Aufgaben zu übertragen,</p> <p>12.7.2 haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen,</p> <p>12.7.3 die Aufnahmebestimmungen des WKV nach Ziffern 5.2.1 festzulegen,</p> <p>12.7.4 die Beschlüsse der Verbandsausschüsse außer Kraft zu setzen, die den bestehenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen widersprechen.</p> <p>Dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane; die Rechtsorgane sind von Weisungen sonstiger WKV-Organen unabhängig.</p> <p>12.7.5 Mitgliedern des Vorstandsvorstandes und der Verbandsausschüsse bei grober Pflichtverletzung oder aus einem anderen wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung ihre Tätigkeit in diesen WKV-Organen durch</p>	<p>gewesenen Rechts- bzw. Verwaltungsinstanz hören.</p> <p>14.6 Der Vorstandsvorstand nimmt die Aufgaben des WKV (Ziffer 2) wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des WKV ausdrücklich vorbehalten sind und so weit, der Verbandstag sie noch nicht geregelt hat.</p> <p>14.7 Dem Vorstandsvorstand obliegt es:</p> <p>14.7.1 dem geschäftsführenden Vorstand für die laufende Wahlperiode bestimmte Aufgaben zu übertragen,</p> <p>14.7.2 <i>haupt-, neben- und ehrenamtliche Kräfte einzustellen</i></p> <p>14.7.3 die Aufnahmebestimmungen des WKV nach Ziffern 5.2.1 festzulegen,</p> <p>14.7.4 die Beschlüsse der Verbandsausschüsse außer Kraft zu setzen, die den bestehenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen widersprechen.</p> <p>Dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane; die Rechtsorgane sind von Weisungen sonstiger WKV-Organen unabhängig.</p> <p>14.7.5 Mitgliedern des Vorstandsvorstandes und der Verbandsausschüsse bei grober Pflichtverletzung oder aus einem anderen wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung ihre Tätigkeit in diesen WKV-Organen durch</p>	
---	---	--

<p>schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu untersagen. Der Betroffene ist vorher zu hören; er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.</p> <p>12.7.6 Anträge an den Verbandstag zu stellen und Verfahren bei den Rechtsorganen einzuleiten.</p> <p>12.7.7 Anträge beim Verbandsgericht zu stellen, um Mitglieder der Rechtsorgane bei grober Pflichtverletzung ihres Amtes zu entheben (Ziffer 12.7.5 gilt entsprechend),</p> <p>12.7.8 Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen; in den Fällen den Ziffern 12.7.5 und 12.7.7 jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.</p> <p>Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, wird er von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bis zum Verbandstag vertreten.</p> <p>12.8 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr oder wenn es mindestens fünf seiner Mitglieder verlangen.</p>	<p>schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu untersagen. Der Betroffene ist vorher zu hören; er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.</p> <p>14.7.6 Anträge an den Verbandstag zu stellen und Verfahren bei den Rechtsorganen einzuleiten.</p> <p>14.7.7 Anträge beim Verbandsgericht zu stellen, um Mitglieder der Rechtsorgane bei grober Pflichtverletzung ihres Amtes zu entheben (Ziffer 14.7.5 gilt entsprechend),</p> <p>14.7.8 Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen; in den Fällen den Ziffern 14.7.5 und 14.7.7 jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.</p> <p>Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, wird er von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bis zum Verbandstag vertreten.</p> <p>14.8 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr oder wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.</p>	<p>Änderung, wegen Verkleinerung des Vorstandes</p>
---	---	---

<p><b>14.0 Verbandssportausschuss</b></p> <p>14.1 Der Verbandssportausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dem Verbandssportwart</li> <li>der Verbandsdamenwartin</li> <li>dem Verbandsjugendwart</li> <li>den Regionssportwarten Rheinland und Westfalen</li> </ul> <p>je einem weiteren Vertreter des Regionvorstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dem Verbandsschiedsrichterwart mit beratender Stimme</li> <li>dem Fachwart für Nebenbahnen mit beratender Stimme</li> <li>dem Verbandslehrwart mit beratender Stimme</li> <li>dem Verbandssportarzt mit beratender Stimme</li> </ul> <p>Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nehmen an Sitzungen nur auf besondere Einladung teil.</p>	<p><b>16.0 Verbandssportausschuss</b></p> <p>16.1 Der Verbandssportausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dem Verbandssportwart</li> <li>dem stellvertretenden Verbandssportwart</li> <li>dem Verbandsjugendwart</li> <li>den Sportwarten der Regionen und den Sportwarten Rheinland und Westfalen</li> <li><del>je einem weiteren Vertreter des Regionvorstandes</del></li> <li>dem Verbandsschiedsrichterwart mit beratender Stimme</li> <li><del>dem Fachwart für Nebenbahnen mit beratender Stimme</del></li> <li>dem Verbandslehrwart mit beratender Stimme</li> <li><del>dem Verbandssportarzt mit beratender Stimme</del></li> </ul> <p>Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nehmen an Sitzungen nur auf besondere Einladung teil.</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p>
---	---	--

<p><b>15.0 Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss</b></p> <p>15.1 Der Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <p>dem Verbandsgeschäftsführer</p> <p>den Regionsvorsitzenden Rheinland und Westfalen</p> <p>dem Verbandsjugendwart.</p> <p>zwei auf dem Verbandstag zu wählenden Vertretern der Mitglieder.</p> <p>Es soll möglichst je Region ein Vertreter benannt werden.</p> <p>15.2 Dem Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss obliegt es, die Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten gemäß der Finanzordnung wahrzunehmen.</p> <p>15.3 Den Vorsitz im Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss führt der Verbandsgeschäftsführer.</p>	<p><b>17.0 Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss</b></p> <p>17.1 Der Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <p>dem Verbandsgeschäftsführer</p> <p><del>den Regionsvorsitzenden Rheinland und Westfalen</del></p> <p><i>dem Verbandssportwart</i></p> <p>dem Verbandsjugendwart.</p> <p><i>dem Sportwart Rheinland</i></p> <p><i>dem Sportwart Westfalen</i></p> <p>zwei auf dem Verbandstag zu wählenden Vertretern der Mitglieder.</p> <p><del>Es soll möglichst je Region ein Vertreter benannt werden.</del></p> <p>17.2 Dem Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss obliegt es, die Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten gemäß der Finanzordnung wahrzunehmen.</p> <p>17.3 Den Vorsitz im Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss führt der Verbandsgeschäftsführer.</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p>
--	--	--